

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1966

Nummer 50

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 20320	14. 6. 1966	Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	360
223	14. 6. 1966	Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz-SchpfG) . . .	365

ARCHIV
des Landtages Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

2030
20320

**Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher und
besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 14. Juni 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamten gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 werden hinter dem Wort „ihm“ die Worte „oder seinem Pfleger“ eingefügt.
2. In § 52 Satz 1 werden am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Satzteil „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“ angefügt.
3. Hinter § 75 wird als § 75 a eingefügt:

§ 75 a

Übt ein Beamter eine Tätigkeit, die zu seinen dienstlichen Aufgaben (Hauptamt, Nebenamt) gehört, wie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung aus, so hat er die Vergütung an den Dienstherrn abzuführen.

4. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundvierzig“ durch das Wort „vierundvierzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sechsundfünzig“ durch das Wort „vierundfünzig“ ersetzt.

5. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung setzt die Amtsbezeichnung der Beamten fest, soweit sie diese Befugnis nicht durch andere Behörden ausüben läßt. Die Amtsbezeichnung der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen wird von den obersten Dienstbehörden festgesetzt. Andere gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.“

6. Dem § 93 wird als Satz 2 und 3 angefügt:

„Die Amtsbezeichnung der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts darf nicht zu einer Verwechslung mit einer Amtsbezeichnung für Beamte des Landes führen. Sie soll einen auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz erhalten; einer Amtsbezeichnung für Beamte des Landes darf sie nur nachgebildet werden, wenn die Ämter nach ihrem Inhalt gleichwertig sind.“

7. In § 94 Abs. 4 Satz 1 werden in dem Klammerhinweis die Worte „Buchstabe b“ durch die Worte „Buchstabe a“ ersetzt.

8. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.“

9. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Das gilt nicht für Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist; wird ein früheres Beamtenverhältnis durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis fortgesetzt, so daß

der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Beamtenverhältnisses.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Bundesgebiet oder im Lande Berlin“ durch die Worte „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.

10. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1. In Nummer 1 werden hinter den Worten „der früheren Wehrmacht,“ die Worte „im Zivilschutzbund“ und ein Komma eingefügt. Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.“

- b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 119 Abs. 2 entsprechend.“

11. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden hinter den Worten „der früheren Wehrmacht,“ die Worte „im Zivilschutzbund“ und ein Komma eingefügt.

- b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen steht die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der Kriegsgefangenschaft gleich.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „§ 120 Nr. 2“ durch die Worte „§ 120 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

12. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie — auch in Verbindung mit einer freiwilligen Weiterversicherung — zur Begründung oder Erhöhung eines Rentenanspruchs geführt haben. Das gleiche gilt, wenn der öffentlich-rechtliche Dienstherr während der Beschäftigungszeit Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes geleistet hat. Sind für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so sind diese Zeiten nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, daß die Rentenversicherung keine Leistungen gewährt. § 119 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

- b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Dienstherr während dieser Zeit Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm werden die Worte „§ 120 Nr. 2“ durch die Worte „§ 120 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

13. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „I. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder

b) im Dienst der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder

c) im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder

d) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage tätig gewesen ist oder".

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 120 Nr. 2“ durch die Worte „§ 120 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

14. In § 126 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „oder, sofern dies günstiger ist, ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehaltes nach dem Bundesbeamten gesetz“ gestrichen.

15. In § 133 Abs. 2 Satz 2 werden hinter den Wörtern „des § 170 Abs. 1 Nr. 2“ ein Komma und die Worte „des § 170 a“ eingefügt.

16. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 131 Satz 2 Nr. 2 und 3 ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen. Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Worte „die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ ersetzt.

17. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

18. In § 143 Abs. 2 Nr. 4 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(§§ 149 bis 152)“.

19. In § 147 Abs. 2 wird der Klammerhinweis „(§ 150)“ gestrichen.

20. § 148 Abs. 5 wird gestrichen.

21. In § 149 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „oder, sofern dies günstiger ist, ein Betrag in Höhe des Mindestunfallruhegehaltes nach dem Bundesbeamten gesetz“ gestrichen.

22. § 150 wird gestrichen.

23. § 152 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Nebensatz „der nach den §§ 33, 34 oder 35 entlassen ist“ durch den Nebensatz „dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Absatz 5“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

c) Der Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 118“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1“ ersetzt.

e) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf den nach Absatz 1 zu gewährenden Unterhaltsbeitrag ist ein daneben von demselben Dienstherrn gewährter sonstiger Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Es ist jedoch ein Betrag zu belassen,

der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfallen dem Unfallausgleich entspricht.“

24. § 153 wird gestrichen.

25. In § 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(§§ 149, 151)“.

26. § 157 wird gestrichen.

27. In § 158 wird der Klammerhinweis „(§§ 154 bis 157)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 154 bis 156)“ ersetzt.

28. § 159 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

29. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die die Beamten nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamte, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat. In die Dienstzeit sind Zeiten, die nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) oder Nr. 4, § 227 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 und 3 als ruhegehäftig berücksichtigt werden, einzurechnen. Als Dienstzeit gelten nicht

1. Zeiten, die durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehaltes abgegolten worden sind,
2. Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit und
3. die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie nicht nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 als ruhegehäftig berücksichtigt wird.“

b) Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für eine Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis entlassen wird, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 119 Abs. 3 Satz 2), gilt außerdem nicht als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 3

1. die Zeit, die durch Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abgegolten ist,
2. die Zeit als Angestellte oder Arbeiterin im öffentlichen Dienst, soweit sie fünf Jahre übersteigt,
3. die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Ersatzschuldienst, soweit sie fünf Jahre übersteigt.“

c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unfallfürsorge (§ 152) ist zu gewähren.“

e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abfindung wird außerdem nicht gezahlt, wenn die Beamte auf Probe ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr eine Entlassung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 drohte.“

30. § 164 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „§ 120 Nr. 1“ durch die Worte „§ 120 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden hinter den Wörtern „als Soldat auf Zeit“ die Worte „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkörpers“ eingefügt.

31. In § 165 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „152, 153, 155 bis 157“ durch die Worte „152, 155, 156“ ersetzt.

32. In § 166 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(§ 118 Abs. 1 Nr. 2)“.

33. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte

a) bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze beginnt, mindestens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden,
die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist,

b) von dem Zeitpunkt an, in dem der Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze beginnt, frühestens jedoch vom Ersten des auf die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an
der Betrag nach Buchstabe a), erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt."

2. für Witwen

der Betrag nach Nummer 1 Buchstabe b),

3. für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages nach Nummer 1 Buchstabe a), erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Einerinvierfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Bei einem früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß, der Anspruch auf Versorgung nach § 152 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht."

c) In Absatz 5 Satz 2 wird Buchstabe a) gestrichen; die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben a) und b).

34. § 170 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 168 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a) und c)“ durch die Worte „oder aus einer ihr nach § 168 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) gleichstehenden Beschäftigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das frühere Ruhegehalt berechnet ist, ergibt,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) Fünfundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.“

c) Als Absatz 4 wird eingefügt:

(4) § 168 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 1 werden in dem Klammerhinweis die Worte „Buchstabe b)“ durch die Worte „Buchstabe a)“ ersetzt.

35. Nach § 170 wird folgender § 170 a eingefügt:

§ 170 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 119 Abs. 3 Satz 2), durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Tod, so sind, wenn der Ruhestandsbeamte, die Witwe oder die Waisen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten, neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte

der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt würden

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit

die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen

der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,

für Waisen

der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) § 168 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.“

36. In § 174 Abs. 2 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

3. den Bezug eines Einkommens (§ 134 Abs. 1, § 168), einer Versorgung (§ 170) oder einer Rente (§ 122 Abs. 2, § 134 Abs. 2, § 170 a), die

Witwe oder Waise auch die Verheiratung (§ 173 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 173 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz,

4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps (§ 164 Abs. 5)".

37. § 175 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden die Worte „§§ 128, 152, 153“ durch die Worte „§§ 128, 152“ ersetzt.
- In Nummer 2 werden die Worte „§§ 139, 156, 157, 228 Abs. 3“ durch die Worte „§§ 139, 156, 228 Abs. 4“ ersetzt.
- In Nummer 6 werden die Worte „§§ 168 und 170“ durch die Worte „§§ 168, 170 und 170 a“ ersetzt.

38. § 186 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Probezeit der Polizeivollzugsbeamten beginnt mit ihrer Ernennung zu Beamten auf Probe. Polizeivollzugsbeamte können auch während der Probezeit befördert werden; im übrigen gelten die §§ 24 und 25.“

39. § 189 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „von der Besoldungsgruppe A 9 an aufwärts“ durch die Worte „des gehobenen und des höheren Dienstes“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Das Nähtere regelt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange ihm laufende Bezüge zustehen. Die Heilfürsorge umfaßt alle zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Polizedienstfähigkeit des Beamten notwendigen und angemessenen Aufwendungen des Landes. Das Nähtere regelt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

40. § 193 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Polizeivollzugsbeamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder ein Verfahren, das nach § 51 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, so wird der Ausgleich nur gewährt, wenn mit dem Abschluß des Verfahrens kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.“

41. § 194 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach ärztlichen Gutachten“ gestrichen.

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vor der Zurruhesetzung eines Polizeivollzugsbeamten wegen Dienstunfähigkeit ist ein Gutachten des Amtsarztes oder eines beamten Polizeiarztes einzuholen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

42. § 196 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter an den Folgen eines Unfallen der im Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine ein-

malige Flugunfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe und die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus einer nichtigen Ehe, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, erhalten eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.

2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht versorgungsberechtigten ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus einer nichtigen Ehe, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark.

3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und die Enkel eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 159 Abs. 1 und § 165 Abs. 1 gelten entsprechend.“

c) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrages mitfliegen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

43. In § 197 werden die Worte „§ 189 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „§ 189 Abs. 1“ ersetzt.

44. In § 207 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Für die Anwendung des § 131 Satz 2 Nr. 2, der § 168 bis 170 a und des § 174 gelten die entpflichteten Hochschullehrer als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(2) Bei Anwendung des § 168 treten, sofern dies günstiger ist, an die Stelle der in § 168 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Höchstgrenzen die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer unter Hinzurechnung der dem Entpflichteten zustehenden Anteile an den Studien- und Prüfungsgebühren, mindestens des zuletzt gewährten Kolleggeldpauschales. § 168 Abs. 6 bleibt unberührt.“

45. § 209 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Setzt einer der in Absatz 1 genannten Beamten nach Eintritt in den Ruhestand seine frühere Lehr- und Prüfungstätigkeit fort, so treten bei Anwendung des § 168, sofern dies günstiger ist, an die Stelle der in § 168 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Höchstgrenzen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist, unter Hinzurechnung der ihm zustehenden Anteile an den Studien- und Prüfungsgebühren. § 168 Abs. 6 bleibt unberührt.“

46. In § 211 Abs. 2 werden nach den Wörtern „die Hinterbliebenenversorgung“ die Worte „sowie über die Abfindung“ eingefügt.

47. Dem § 212 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Auf die verheirateten Dozentinnen finden die Vorschriften über die Abfindung entsprechende Anwendung.“

48. § 215 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„§ 212 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „§ 212 Abs. 1 Satz 2“ die Worte „und Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

49. § 221 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „98, 99.“ die Worte „118 Abs. 2, §§“ eingefügt.
- Dem Absatz 1 wird als Nummer 5 angefügt:
 - Bei Anwendung des § 170 Abs. 2 Nr. 3 auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhält, sind, wenn es für die Witwe günstiger ist, an Stelle der in § 170 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze nunzg vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt bei der Anwendung des § 170 Abs. 3, und zwar auch dann, wenn der Anspruch auf das Witwengeld erst nach dem 1. Juli 1937 entstanden ist.“
 - In Absatz 2 werden die Nummern 5 und 7 gestrichen. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5; in ihr werden die Worte „§ 150“ durch die Worte „§ 118 Abs. 2“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Worte „153“ und „157“ gestrichen.

50. § 223 wird gestrichen. Als neuer § 223 wird eingefügt:

§ 223

Die Zeit, die auf Grund des § 120 Nr. 1 in Verbindung mit § 168 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung ruhegehaltfähig war, bleibt ruhegehaltfähig.“

51. § 224 wird gestrichen.

52. In § 227 Abs. 3 werden in Satz 1 das Wort „Kriegsgefangenschaft“ durch die Worte „Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 121 Abs. 2“ und in Satz 2 die Worte „Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft“ durch die Worte „Tätigkeit, eine Kriegsgefangenschaft, eine Internierung oder einen Gewahrsam“ ersetzt.

53. § 228 wird wie folgt geändert:

- Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Die Absätze 1 und 2 können entsprechend auch auf einen Beamten angewendet werden, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegereignissen wegen des Beamtdienstes in Gewahrsam einer ausländischen Macht geraten ist und sich im Falle des zweiten Weltkrieges außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in Gewahrsam befunden hat.“
- Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- In Absatz 5 werden die Worte „gelten die §§ 152, 153“ durch die Worte „gilt § 152“ und die Worte „die §§ 156, 157“ durch die Worte „§ 156“ ersetzt.
- In Absatz 6 werden die Worte „Absätzen 1 bis 4“ durch die Worte „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
- Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

54. § 231 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird das Wort „Beamte“ durch die Worte „die am 1. September 1953 vorhandenen Beamten“ ersetzt.
- Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Hat ein Beamter, der auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nach dem 1. September 1953 seiner früheren Rechtsstellung entsprechend im Dienste des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeinde-

verbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wiederverwendet worden ist, vor dem 8. Mai 1945 einen Dienstunfall erlitten, so steht dieser Dienstunfall dem im Dienste des neuen Dienstherrn erlittenen Dienstunfall gleich.“

55. Hinter § 235 wird als § 235 a eingefügt:

§ 235 a

Abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 treten Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und an Bezirksseminaren, die zwischen dem 1. April 1966 und dem 1. August 1967 die Altersgrenze (§ 44 Abs. 1) erreichen, mit Ablauf des Monats Juli 1967 in den Ruhestand.“

56. In § 238 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

- Ausnahmen von § 187 Abs. 1 Satz 2 zulassen für Bewerber, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden, bis zu zehn vom Hundert der im Haushaltspolizei für Beamte des mittleren Dienstes und bis zu je zwanzig vom Hundert der im Haushaltspolizei für Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes vorgesehenen Stellen; die Bewerber für den gehobenen Dienst müssen mindestens die Voraussetzungen des § 19 Nr. 1 erfüllen und eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung besitzen, die Bewerber für den höheren Dienst müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 erfüllen.“

Artikel II

§ 70 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW, S. 305) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „§§ 168 bis 170“ durch die Worte „§§ 168 bis 170 a“ ersetzt.
- In Absatz 5 werden die Worte „§§ 168 und 170“ durch die Worte „§§ 168, 170 und 170 a“ und hinter dem Klammerhinweis „(§ 168 Abs. 1 und 2)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie hinter dem Klammerhinweis „(§ 170)“ die Worte „und der sich nach § 170 a Abs. 2 Nr. 1 Budistabe a des Landesbeamtengesetzes ergebende Beitrag“ eingefügt.

Artikel III

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 — LBesG 65 — (GV. NW, S. 257), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1966 (GV. NW, S. 23), wird wie folgt geändert:

- Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird einem Beamten, der zur Dienstleistung an einen anderen Ort abgeordnet ist, die Umzugskostenvergütung schriftlich zugesagt, so ist der neue Dienstleistungsort dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1.“
- § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Solange ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen kann und seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten hat, gilt der Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt nicht, wenn der Wohnort einer höheren Ortsklasse angehört als der bisherige dienstliche Wohnsitz. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter, der ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt ist, seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten hat. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Beamte, die eine Aufstiegsprüfung abgelegt haben, sowie Beamte des gehobenen Dienstes, die aus der Einheitslaufbahn hervorgegangen sind oder als Kommunalbeamte dem technischen Dienst angehört haben und denen nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen worden ist, nehmen an der Regelbeförderung teil; die Absätze 2, 3 und 6 gelten entsprechend.“

Artikel IV

1. Soweit den Personen, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren, aber bei Anwendung des Artikels I dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sein würden, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge auf Grund einer Kannbewilligung gezahlt wurden, werden ihnen Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die bis zum 30. Juni 1967, in den Fällen des Artikels VI Abs. 2 Nr. 2 bis zum 31. Dezember 1967, gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.
2. Zahlungen auf Grund des § 228 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gestellt.
3. Den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge bei Anwendung des Artikels I dieses Gesetzes hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.
4. Ist auf Grund des Artikels IV Abs. 10 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) die Versorgung nach § 228 des Landesbeamtengesetzes gewählt worden, so ist auf Antrag des Ruhestandsbeamten wieder Unfallfürsorge zu gewähren. Die Umstellung auf Unfallfürsorge erfolgt vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellt. Der Antrag ist unwiderruflich und auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung verbindlich.
5. § 196 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes findet auf Angestellte im Dienste des Landes entsprechende Anwendung.

Artikel V

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, das Landesbeamtengesetz in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VI

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel III Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 1965,
2. Artikel I Nrn. 2, 7 bis 9, 12, 14, 15, 16 Buchstabe a, 17 bis 28, 29 Buchstabe b, c und d, Nrn. 31 bis 35, 36 (Neufassung des § 174 Abs. 2 Nr. 3), Nrn. 37, 42, 44, 45, 49, 50 und 53 sowie Artikel II und Artikel IV Nrn. 2, 4 und 5 am 1. Januar 1967.

Düsseldorf, den 14. Juni 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

Weyer

(L. S.)

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1966 S. 360.

223

**Gesetz
über die Schulpflicht
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Schulpflichtgesetz — SchpflG)**

Vom 14. Juni 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsort haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde.

(3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 2

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Kultusminister kann für einzelne Schulformen oder Schultypen die Gliederung des Schuljahres in Semester (Schulhalbjahre) zulassen sowie Beginn und Ende der Semester festlegen.

Abschnitt II

Allgemeine Schulpflicht

§ 3

Beginn

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 4

Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die die für den Schulbesuch erforderliche Reife noch nicht besitzen, können vom Schulleiter für ein Jahr, vom Schulamt für ein weiteres Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

(2) Das Schulamt kann auf Antrag des Schulleiters bestimmen, daß die nach Absatz 1 vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder einen Schulkindergarten oder einen geeigneten, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Kindergarten zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse durchführbar erscheint. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 5

Dauer

Die Pflicht zum Besuch der Volksschule, die sich in Grund- und Hauptschule gliedert, endet nach neun Schuljahren. Sie endet ausnahmsweise vorher nach dem Schul-

jahr, in dem der Schüler das Bildungsziel der Volksschule erreicht und die neunte Klasse besucht hat. Über die vorzeitige Beendigung entscheidet der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Verlängerung

Für Schüler, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, kann das Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Volksschule um ein Jahr verlängern, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Ziel der Volksschule nähergebracht werden kann.

§ 7

Erfüllung

(1) Das schulpflichtige Kind hat die öffentliche Volksschule zu besuchen, in deren Schulbezirk es wohnt. § 22 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) in der Fassung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) bleibt unberührt. Hat das Kind seinen Wohnsitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend. Der Besuch einer nach Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes zugelassenen privaten Volksschule ist zulässig. Aus besonderen Gründen kann die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger den Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule gestatten.

(2) Vom Besuch der Grundschulklassen darf das Schulamt nur befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und für anderweitigen Unterricht hinreichend gesorgt ist.

(3) Nach dem Besuch der Grundschule kann die Schulpflicht auch durch den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums erfüllt werden.

§ 8

Pflicht zum Besuch einer Sonderschule oder eines Sonderunterrichts

(1) Kinder, die am Unterricht einer Volksschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule oder zur Teilnahme an einem Sonderunterricht verpflichtet. Die vom Kultusminister zu bestimmende Stelle entscheidet darüber, welche Sonderschule das Kind zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht es teilzunehmen hat. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

(2) § 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule für Lernbehinderte oder für Erziehungsschwierige oder zur Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht endet nach neun Schuljahren. Die Pflicht zum Besuch einer sonstigen Sonderschule oder zur Teilnahme an einem entsprechenden sonstigen Sonderunterricht endet nach zehn Schuljahren; § 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bildungszieles der Volksschule das Bildungsziel der Sonderschule und an die Stelle der neunten die zehnte Klasse tritt.

(4) Für Schüler, die das Bildungsziel der Sonderschule nicht erreicht haben, kann die untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch dieser Sonderschule oder des Sonderunterrichts um ein Jahr verlängern, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Bildungsziel dieser Sonderschule nähergebracht werden kann.

(5) Schüler, die eine Sonderschule für geistig Behinderte besuchen, sind nach Beendigung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule höchstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres berechtigt, diese Sonderschule weiter zu besuchen, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Bildungsziel der Sonderschule für geistig Behinderte nähergebracht werden kann.

(6) Zum Besuch der Sonderschule für Blinde sind auch Kinder verpflichtet, die so schlecht sehen, daß sie Blinden gleichgestellt werden müssen.

(7) Zum Besuch der Sonderschule für Gehörlose sind auch Kinder verpflichtet, die so schlecht hören, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können.

(8) Kinder, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Sonderschule besuchen müssen und für diesen Schulbesuch einer besonderen Vorbereitung bedürfen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des dritten Lebensjahres einen von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Sonderkindergarten besuchen. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen.

(9) Sonderschulpflichtige Kinder sind verpflichtet, Tageschulen zu besuchen, wenn das Bildungsziel der Sonderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann.

§ 9

Anstaltspflege

(1) Sonderschulpflichtige Kinder können, wenn das Bildungsziel der Sonderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Anstalten, Heimen oder Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft die vom Kultusminister zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt.

(2) Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Abschnitt III

Berufsschulpflicht

§ 10

Beginn

Mit der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht.

§ 11

Dauer

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre.

(2) Jugendliche, die vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein Lehr-, Anlern-, Praktikanten- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis beginnen, sind darüber hinaus bis zu dessen Beendigung berufsschulpflichtig.

(3) Jugendliche, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein Lehr-, Anlern-, Praktikanten- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis beginnen, sind berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Ausbildungsverhältnis besteht.

(4) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeit oder vor Beendigung des in Absatz 2 genannten Ausbildungsverhältnisses, wenn der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

(5) Die Berufsschulpflicht endet für Mädchen mit der Eheschließung, sofern ein Lehr-, Anlern-, Praktikanten- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis nicht beibehalten wird.

§ 12

Erfüllung

Der Berufsschulpflichtige hat die für den Arbeitsort zuständige öffentliche Berufsschule zu besuchen; der Berufsschulpflichtige ohne Lehr-, Anlern-, Praktikanten- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis hat die für den Wohnort zuständige öffentliche Berufsschule zu besuchen. Der Besuch einer vergleichbaren berufsbildenden Ersatzschule ist zulässig. Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Schulträger bei Vorliegen

besonderer Gründe den Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule gestatten.

(2) Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule besteht nicht

1. während des Besuchs einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule oder einer vergleichbaren Ersatzschule, sofern der Jugendliche an einer dieser Schulen wöchentlich mindestens an vierundzwanzig Unterrichtsstunden teilnimmt,
2. während des Besuchs einer Hochschule,
3. während des Dienstes als Polizeivollzugsbeamter oder als Soldat bei der Bundeswehr oder eines entsprechenden Dienstes,
4. während der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres, sofern der Träger dem Jugendlichen einen dem Berufsschulunterricht entsprechenden Unterricht erteilt,
5. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, in das der Jugendliche nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eingetreten ist, wenn der Kultusminister festgestellt hat, daß der Jugendliche durch regelmäßigen Unterricht den Bildungsstand erreichen kann, der dem Ziel der Berufsschule entspricht,
6. vier Monate vor und zwei Monate nach der Niederkunft,
7. wenn der Nachweis geführt wird, daß durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des Berufsschulpflichtigen gefährdet wäre,
8. für eine vom Kultusminister festzusetzende Zeit, wenn der Berufsschulpflichtige an einem von einer Schule veranstalteten sechs- bis achtwöchigen Lehrgang mit Vollzeitunterricht teilgenommen hat, soweit dieser Unterricht nach Inhalt und Umfang dem Berufsschulunterricht entspricht.

§ 13

Sonderklasse, Sonderschule

(1) Jugendliche, die am Unterricht der Berufsschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderklasse oder Sonderschule verpflichtet. Die vom Kultusminister zu bestimmende Stelle entscheidet darüber, welche Sonderklasse oder Sonderschule der Jugendliche zu besuchen hat. Vor der Entscheidung kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes eingeholt werden; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dauer des Besuchs einer Sonderklasse oder einer Sonderschule zu erlassen. Dabei ist die Eigenart und der Beruf des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Ruhen der Schulpflicht

Die Schulpflicht ruht für Kinder und Jugendliche, von denen anzunehmen ist, daß sie in einer Sonderschule nicht zu sinnvoller Tätigkeit oder ausreichender sozialer Anpassung geführt werden können. In Zweifelsfällen soll ein geeigneter Probeunterricht in einer Sonderschule durchgeführt werden, der in der Regel sechs Monate dauert; in Ausnahmefällen darf er ein Jahr dauern. Die Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht trifft die untere Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

§ 15

Ausschluß vom Schulbesuch

(1) Schüler, die durch ihr Verhalten in der Schule die Sicherheit, die sittliche Entwicklung ihrer Mitschüler oder den geordneten Unterricht und die Erziehung gefährden, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch

ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Die Überweisung in eine andere entsprechende Schule durch die für die bisher besuchte Schule zuständige untere Schulaufsichtsbehörde ist im Einvernehmen mit der für die andere Schule zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde zulässig, wenn die Überweisung aus pädagogischen Gründen zu empfehlen und zu erwarten ist, daß der Schüler sein bisheriges Verhalten ändert.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, Schüler vom Besuch der Schule vorläufig auszuschließen. Er hat unverzüglich die Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 16

Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- oder abzumelden.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß der Schulpflichtige oder der Jugendliche, der nach § 11 Abs. 3 berechtigt ist, die Berufsschule zu besuchen, am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 obliegen auch dem Lehrherrn, dem Dienstherrn, dem Leiter eines Betriebes oder seinem Bevollmächtigten.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen oder den Jugendlichen, der nach § 11 Abs. 3 berechtigt ist, die Berufsschule zu besuchen, für den Schulbesuch ordnungsgemäß auszustatten.

§ 17

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

§ 18

Einwirkung der Schule

Lehrer und Schulleiter sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Erziehungsberechtigten sowie auf die in § 16 Abs. 3 näher bezeichneten Personen entsprechend einzuwirken. Das Nähere wird durch Verwaltungsverordnung geregelt.

§ 19

Schulzwang

Bleibt die Einwirkung nach § 18 erfolglos, so werden die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Schule zwangswise zugeführt. Die zwangswise Zuführung erfolgt auf schriftliches Ersuchen des Schulleiters. Auf sie finden die Vorschriften des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZWG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260) Anwendung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 1 einen Schulpflichtigen, der das sechste Lebensjahr vollendet hat, nicht an- oder anmeldet,
2. es entgegen § 16 Abs. 2 oder 3 unterläßt, für die ordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen,
3. seiner Berufsschulpflicht entgegen § 1 und §§ 10 bis 13 nicht genügt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in einem Jahr. Nach der Enthaltung des Schulpflichtigen aus der Schule ist sie unzulässig.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

Abschnitt V
Übergangsvorschriften

§ 21

Verlegung des Schuljahresbeginns und Einführung des neunten Schuljahres

(1) Abweichend von § 2 Satz 1 wird bestimmt:

1. Das Schuljahr 1966 beginnt am 1. April 1966 und endet am 30. November 1966.
2. Das Schuljahr 1966/67 beginnt am 1. Dezember 1966 und endet am 31. Juli 1967.

(2) Abweichend von § 3 wird bestimmt:

1. Am 1. April 1966 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 31. März 1966 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 31. März 1966 bis zum Beginn des 30. Juni 1966 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.
2. Am 1. Dezember 1966 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. November 1966 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 30. November 1966 bis zum Beginn des 28. Februar 1967 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Das neunte Schuljahr (§ 5 Satz 1) wird vom 1. Dezember 1966 an stufenweise eingeführt.

(4) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zur Verlegung des Schuljahresbeginns und zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres zu erlassen. Dabei können Schuljahre verlängert oder verkürzt werden. Auf die Eigenart der einzelnen Schulformen und Schultypen sowie auf die Abschlussklassen soll Rücksicht genommen werden.

§ 22

Berufsbildende Vollzeitschule

Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kulturausschuss des Landtags zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Schüler im neunten Pflichtschuljahr anstelle der Volksschule eine berufsbildende Vollzeitschule besuchen kann.

§ 23

Einrichtungen der Sozialhilfe

Geistig behinderte Kinder und Jugendliche können die Schulpflicht auch durch den Besuch entsprechender Einrichtungen der Sozialhilfe erfüllen, sofern der Kultusminister anerkannt hat, daß die Einrichtung für diesen Zweck vorübergehend geeignet ist und eine Sonderschule für geistig Behinderte nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

§ 24

Ergänzungsschulen

(1) Ob und unter welchen Voraussetzungen die Schulpflicht an Ergänzungsschulen erfüllt werden kann, wird in einem Gesetz über Ergänzungsschulen näher bestimmt werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 ist es zulässig,

1. anstelle der Hauptschule eine allgemeinbildende Ergänzungsschule und
2. anstelle der Berufsschule eine berufsbildende Ergänzungsschule

zu besuchen, wenn der Kultusminister festgestellt hat, daß an der Ergänzungsschule nach Nummer 1 das Bildungsziel der Hauptschule und an der Ergänzungsschule nach Nummer 2 das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 ist es ferner zulässig, anstelle der Berufsschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ergänzungsschule zu besuchen, sofern der Jugendliche an einer dieser Schulen wöchentlich mindestens an vierundzwanzig Unterrichtsstunden teilnimmt und der Kultusminister festgestellt hat, daß der Besuch einer dieser Schulen anstelle des Besuchs der Berufsschule vertretbar ist.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 25

Durchführungsbestimmungen

Der Kultusminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

§ 26

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 21 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (GS. NW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 22) außer Kraft. § 21 tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

Weyer

(L. S.)
Der Finanzminister
Pütz

Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1966 S. 365.